

**15980/AB**  
**vom 05.12.2023 zu 16506/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bml.gv.at  
 Land- und Forstwirtschaft,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.721.317

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
 (PDion)16506/J-NR/2023

Wien, 5. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2023 unter der Nr. **16506/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Serienanfrage zu Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- Welche Veränderungen führten Sie bereits aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses in Ihrem Ressort jeweils wann durch welche Maßnahmen durch?
- Welche Reformvorhaben planen Sie künftig aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses wann durch welche Maßnahmen auf den Weg zu bringen (bitte inklusive Zeitplan der Umsetzung)?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verfügt über einen ressortspezifischen Verhaltenskodex, welcher auf dem Verhaltenskodex des österreichischen Öffentlichen Diensts aufbaut und eigene inhaltliche

Schwerpunkte für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums setzt. Er soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mittels Beispielen zu Verhaltensgrundsätzen und Fragen der Ethik als Handlungsanleitung in unklaren Situationen dienen und zur Stärkung der Compliance-Kultur beitragen. Zentraler Teil sind dabei die Verhaltensgrundsätze, zu denen sich die Führungskräfte ausdrücklich bekannt haben. Darüber hinaus informiert das Compliance-Management des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in regelmäßigen Abständen über compliance-relevante Themen. Durch die Setzung dieser und weiterer präventiver Maßnahmen soll die Einhaltung verhaltensregelnder Normen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch einfacher erreicht werden können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ist laufend bemüht, interne Prozesse compliance-konform und risikominimierend zu gestalten, indem etwa das Mehr-Augen-Prinzip weiter gestärkt werden soll.

Darüber hinaus fließen die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses auch im Rahmen der Prüfungsplanung der internen Revision des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein und es wird verstärkt auf Revisionsschwerpunkte zu den Themen Beschaffungen, Förderungsabwicklung und Compliance gesetzt.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile einzuschränken, so wie es der Rechnungshof seit über 20 Jahren fordert?
  - a. Wann jeweils?
  - b. Wie viele Doppelfunktionen wurden aufgrund Nichterfüllen jeweils welches Kriteriums angedacht, aber letztendlich doch nicht vorgenommen?
- Haben Sie Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile in Ihrem Kabinett eingeschränkt?
  - a. Wenn ja, inwiefern wann?
  - b. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
  - e. Wenn nein, welche Doppelfunktionen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage?
    - i. Welche mit Einzelfallprüfung mit welchem Ergebnis?
    - ii. Welche ohne?

- f. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?
- g. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?

Grundsätzlich darf in Beantwortung der gegenständlichen Fragenblöcke hinsichtlich der Setzung legistischer Maßnahmen im Bereich des Dienstrechts auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport verwiesen werden.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein wesentliches Augenmerk darauf legt, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eingeschränkt und in besonderen Ausnahmefällen mit einer Mehrfachverwendung zu belasten. Selbstverständlich werden Mehrfachverwendungen ausschließlich im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zugelassen und dabei wird insbesondere Sorge getragen, Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Abgrenzung von Aufgabenbereichen von Bediensteten mit Mehrfachverwendungen wird einerseits durch die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen und andererseits im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht durch Vorgesetzte sichergestellt.

In Bezug auf aufrechte Doppelfunktionen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 16126/J vom 14. September 2023 verwiesen.

#### **Zu den Fragen 5 und 6:**

- Welche Maßnahmen setzen Sie in Ihrem Ressort, um interimistischen Besetzungen, die willkürliche Postenbesetzungen ermöglichen können, ein Ende zu setzen?
  - a. Gibt es Pläne, eine zeitliche Obergrenze für interimistische Besetzung gesetzlich zu verankern?
    - i. Wenn ja, welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?
    - ii. Wenn nein, warum nicht, wenn die Regelungen des AusG evidenterweise gebrochen werden?
  - b. Welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden, um auch bei interimistischen Postenbesetzungen eine objektive Postenvergabe zu gewährleisten?
  - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?

- i. Mit welchem Ergebnis?
- Welche Maßnahmen treffen Sie in Ihrem Ressort, um die Dauer von interimistischen Besetzungen zu vermindern?
  - a. Welche Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode noch gesetzt werden?
  - b. Wie viele interimistische Besetzungen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage auf den Leitungs- und Abteilungsebenen Ihres Ressorts?
    - i. Für wie lange jeweils?
  - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?
  - d. Gibt es für interimistische Besetzungen Ausschreibungsverfahren oder Interessent:innensuche?
    - i. Wenn nein, in wie vielen Fällen nicht und warum nicht?

Hinsichtlich der Setzung legistischer Maßnahmen wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts im Bereich des Bundesministeriengesetzes (BMG), BGBI. Nr. 76/1986 idgF, sowie des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport im Bereich des Dienstrechts verwiesen.

Die im Falle der Besetzung von Leitungsfunktionen einzusetzende Begutachtungskommission hat sich für die Erstellung eines sachgerechten und objektiven Gutachtens einen gesamthaften Eindruck über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Ein Ausschluss der Berücksichtigung bestimmter Erfahrungen ist gesetzlich nicht verankert und würde vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteignung zu einem Wertungswiderspruch führen.

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBI. Nr. 85/1989 idgF, normiert sowohl für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen als auch für das Auswahlverfahren Fristen, die eine möglichst rasche und ordnungsgemäße Besetzung sicherstellen und somit lange interimistische Betrauungen mit Leitungspositionen vermeiden sollen.

Zum Zeitpunkt der Anfrage bestand eine interimistische Besetzung auf Leitungsebene des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

**Zur Frage 7:**

- Haben Sie in Ihrem Ministerium eingeführt, dass Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führen, nur umgesetzt werden dürfen, wenn es eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gibt?
  - a. Wenn ja, wann wurde welche konkrete Maßnahme dafür gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
  - d. Wenn nein, welche Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führten, wurden zum Zeitpunkt der Anfrage umgesetzt, ohne dass eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gegeben wurde?
  - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?
  - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?

Schon bisher sind Geschäftseinteilungen der Bundesministerien öffentlich einsehbar (vgl. § 7 Abs. 8 BMG); dasselbe gilt für die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Abteilungen und Referaten (vgl. auch dazu § 7 Abs. 8 BMG). Bei der Festsetzung der Geschäftseinteilungen sind Anforderungen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 5 BMG) sowie hinsichtlich der Grundsätze der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz (vgl. § 7 Abs. 5a BMG) zu beachten. Organisationsstrukturen erfordern eine Anpassung, wenn sich die Voraussetzungen ändern, für die sie geschaffen wurden. Solche Voraussetzungen können modifizierte Aufgabenstellungen, erforderliche Optimierungen der Ablauforganisation oder aber auch die Neustrukturierung von Aufgabenbereichen sein, die aktuellen Schwerpunktsetzungen folgt.

**Zur Frage 8:**

- Wurden Cooling-off-Phasen, so wie im GRECO-Bericht gefordert, mittlerweile in Ihrem Ressort umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
  - d. Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von sechs Monaten in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?
    - i. In wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von zwei Jahren in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?

- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

In Bezug auf die gegenständliche Frage, darf hinsichtlich der Setzung legislativer Maßnahmen im Bereich des Dienstrechts auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport verwiesen werden.

Zudem wird festgehalten, dass der Gesetzgeber mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, durch die Einführung der §§ 20 Abs. 3a und 3b, 61 Abs. 3 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGf, § 30a Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948 idGf, § 57 Abs. 5 und 6 sowie § 100 Abs. 6 und 7 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961 idGf, Empfehlungen von GRECO betreffend Cooling-off-Phasen umgesetzt hat.

Darüber befindet sich zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage der Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2023 im Stadium der Begutachtung, in dem weitere diesbezügliche Maßnahmen zur Umsetzung einschlägiger GRECO-Empfehlungen enthalten sind.

#### **Zu den Fragen 9 und 10:**

- Wurden absolute Höchstgrenzen für Regierungsinsereate in Ihrem Ressort eingeführt?
  - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
  - d. Wenn nein, wie hoch waren die Ausgaben Ihres Ministeriums für Regierungsinsereate in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

- Wurden objektive Kriterien für das Schalten von Regierungsinserate in Ihrem Ressort eingeführt?
  - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
  - d. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien wurden Regierungsinserate bis zum Zeitpunkt der Anfrage geschaltet?
  - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
  - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?
  - g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Hinsichtlich der Ausgaben für Informationskampagnen in der laufenden Legislaturperiode wird auf die Beantwortung folgender parlamentarischer Anfragen verwiesen:

- Nr. 2670/J vom 7. Juli 2020
- Nr. 4806/J vom 4. Jänner 2021
- Nr. 7234/J vom 7. Juli 2021
- Nr. 9136/J vom 22. Dezember 2021
- Nr. 10469/J vom 31. März 2022
- Nr. 11488/J vom 30. Juni 2022
- Nr. 12490/J vom 3. Oktober 2022
- Nr. 13332/J vom 14. Dezember 2022
- Nr. 14755/J vom 30. März 2023
- Nr. 15469/J vom 5. Juli 2023
- Nr. 16469/J vom 4. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft orientiert sich bei seinen Entscheidungen – auch jenen zur Inseratenschaltungen bzw. Medienkooperationen – an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Mittelpunkt steht das Gebot zur Sachinformation, um ein konkretes Informationsbedürfnis abzudecken und die Zielgruppe bestmöglich zu erreichen.

Mit der Novelle des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011 idgF, werden Einschaltungen und Medienkooperationen der

öffentlichen Hand ab dem Jahr 2024 noch transparenter und nachvollziehbarer. Eine lückenlose Transparenz ist damit gewährleistet. Höchstgrenzen für Regierungsinserate sind in dieser Novelle nicht vorgesehen. Entlang dem Grundsatz der Sparsamkeit bleibt damit auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, akuten oder unvorhersehbar eintretenden Informationsanliegen der Bevölkerung beziehungsweise einzelner Zielgruppen prinzipiell auf allen Ebenen zu entsprechen und das Informationsbedürfnis abdecken zu können.

Ziel von Inseraten, Einschaltungen bzw. Medienkooperationen ist es, das jeweils konkrete Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit effektiv abzudecken. Inserate zielen auf einen konkreten Nutzen bzw. objektiv nützliche Tipps, Handlungsanweisungen oder Verhaltensempfehlungen ab. Abhängig vom Thema und Inhalt der informations- und bewusstseinsbildenden Maßnahmen werden bei Inseraten Medien nach Reichweite, Auflage, Zielgruppe, Anzahl der Leserinnen und Leser, Streuung sowie Ausrichtung ausgewählt.

Seit dem Jahr 2023 erstellt eine bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gelistete Mediaagentur, die bei ihrer Mediaplanung die genannten objektiven Kriterien berücksichtigt, eine Agenturempfehlung und darauffolgend den entsprechenden Schaltplan.

**Zur Frage 11:**

- Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um faire und transparente Vergabeverfahren zu garantieren?
  - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?
  - d. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
    - i. Wann jeweils?
  - e. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?
  - f. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Die für vergaberechtliche Angelegenheiten zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft soll

personell verstärkt und weitere Expertise aufgebaut werden. Weiters wurden all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, welche mit Beschaffungsangelegenheiten betraut sind, dahingehend geschult, dass insbesondere der Bedarf, das Leistungsverzeichnis, die geschätzte Auftragssumme, das gewählte Vergabeverfahren und die budgetäre Bedeckung entsprechend im ELAK dokumentiert wird und damit jederzeit nachvollziehbar ist.

Die Nutzung bestehender Abrufmöglichkeiten bei der BBG (e-shop) sowie die Durchführung von Vergabeverfahren mit Unterstützung der BBG (Projekte im besonderen Auftrag) wurde erweitert. In Ausnahmefällen, insbesondere bei besonders komplexen und rechtlich sowie technisch anspruchsvollen Beauftragungen bzw. Vergabeverfahren, wird auch auf die Expertise von spezialisierten Vergaberechtskanzleien zurückgegriffen.

Seit dem 1. Jänner 2023 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gem. Art. 20 Abs. 5 B-VG verpflichtet, Studien, Gutachten und Umfragen auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in bestimmter Form zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung selbstverständlich nach.

In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzliche Verpflichtung gem. § 66 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idGf, verwiesen, wonach die Metadaten der Kerndaten eines Vergabeverfahrens auf der Website <https://www.data.gv.at> bereitzustellen sowie zu veröffentlichen sind, wenn der Auftragswert von 50.000 Euro überschritten wird. Diese Website ist öffentlich zugänglich.

Im Auftrag der Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre und Präsidialleiterinnen bzw. Präsidialleiter soll das Bundesministerium für Justiz eine „Mustervergabeordnung für Direktvergaben“ erarbeiten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird seine Erfahrungen und Überlegungen in diesem Prozess einbringen.

#### **Zur Frage 12:**

- Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um eine umfassende Transparenz im Förderwesen zu garantieren, insbesondere, um Umgehungskonstruktionen zum Vergaberecht hintanzuhalten?
  - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?

- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?
- d. Wenn nein, wie oft gab es in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage Förderungen, Beteiligungen oder sonstige Finanzierungen abseits des Vergaberecht?
  - i. In welcher Höhe jeweils?
  - ii. Nach welchen Kriterien?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
  - i. Wann jeweils?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

In zentralen Förderbereichen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), sind seit langem die Begünstigten der Fördermaßnahmen zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Vorhaben, für die die Begünstigten beihilfeberechtigt sind, sowie über den Zweck und das spezifische Ziel der Beihilfe erlangt die Öffentlichkeit konkrete Kenntnis über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den die Beihilfe gewährt wurde. Eine solche öffentlich zugängliche Übersicht hat eine vorbeugende und abschreckende Wirkung und trägt dazu bei, die finanziellen Interessen der Fördergeber zu schützen.

Des Weiteren wird die Einhaltung des Vergaberechts im Rahmen von EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen geprüft und im Falle von festgestellten Sanktionen entsprechend sanktioniert.

Diese Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, den korrekten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

